

# **Geschäftsordnung des Kreisvorstandes Bodenseekreis Bündnis 90 / Die Grünen, ordentlich beschlossen am 24.11.2025**

## **Präambel**

Die Satzung des Kreisverbandes Bündnis 90 / Die Grünen im Bodenseekreis vom 29.10.2021 bestimmt in § 7 (3) „Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen“. Die vorliegende Geschäftsordnung nimmt Bezug auf diese Satzung.

Der Landesverband Bündnis 90 / Die Grünen Baden-Württemberg strebt mit Vorlage einer Mustersatzung für Kreisverbände eine Vereinheitlichung der satzungsrechtlichen Regelungen und eine Erhöhung der Rechtssicherheit an. Da die Umsetzung dieser Vorlage für den Bodenseekreis einer Satzungsänderung oder gar Neufassung gleichkommt, soll diese Aufgabe erst nach der Landtagswahl im Frühjahr in Angriff genommen werden. Wo es aber sinnvoll erscheint, nimmt die Geschäftsordnung schon heute Rücksicht auf Regelungen der Mustersatzung Baden-Württemberg.

## **Abschnitt 1 -Der Vorstand**

### **§ 1 Sitzungen**

- (1) Sitzungen des Kreisvorstandes sollen wenn möglich alle vier Wochen, jedoch mindestens einmal im Quartal stattfinden.
- (2) Auf Wunsch von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder ist innerhalb von zwei Wochen eine Sondersitzung einzuberufen. Diese kann auch remote stattfinden.
- (3) Die Tagesordnung soll spätestens fünf Tage vor Sitzung den Vorstandsmitgliedern vorliegen. Für den Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ gilt: Themen sind zu Beginn der Sitzung zu benennen. Die Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Sitzung zu beschliessen.
- (4) Die Sitzungen sind zu protokollieren (Ergebnis- und Beschlussprotokoll). Das Protokoll ist spätestens sieben Tage nach Sitzung per eMail an alle Vorstände zu verteilen. Die Einspruchsfrist beträgt sieben Tage ab Mail-Versand. Beschlossene Protokolle werden in der Grünen Wolke unter 101004\_Bodenseekreis\Vorstand\Protokolle KV-Sitzungen im PDF Format veröffentlicht.
- (5) Die Sitzungsdauer soll zwei Stunden nicht überschreiten. Tagesordnungspunkte, die nicht zwingend behandelt werden müssen, werden vertagt.

## **§ 2 Beschlussfassungen und Abstimmungen**

- (1) Jedes Vorstandsmitglied kann zu einem Tagesordnungspunkt, der eine Beschlussfassung durch den Kreisvorstand erfordert, eine Abstimmung verlangen.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen und per Handzeichen. Auf Verlangen min. eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen.
- (3) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 3 Einladung und Öffentlichkeit**

- (1) Sitzungstermine werden auf der Kreishomepage veröffentlicht.
- (2) Sitzungen sind grundsätzlich mitgliederöffentlich für die Mitglieder des Kreisverbandes Bodensee. Eine schriftliche Einladung per eMail-Mitgliederinfo erfolgt aber nicht. Mitglieder müssen ihre Teilnahme dem Vorstand per eMail anmelden. Teilnehmende Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein Vorschlags- und Beschlussrecht.
- (3) Personalfragen sind nicht öffentlich zu behandeln.
- (4) Der Vorstand kann zur Beratung in Sachfragen zu einzelnen Tagesordnungspunkten auch Nichtmitglieder einladen. Diese erhalten kein Stimmrecht.

## **§ 4 Finanzen**

- (1) Das Finanzjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für einmalig budgetrelevante Ausgaben gilt:
  - a. Ausgaben bis € 500,- können durch eine/einen Vorsitzende:n gemeinsam mit dem/der Kreisschatzmeister:in freigegeben werden. Die Gesamtausgaben dürfen dabei einen Betrag von € 5000,-/Jahr nicht überschreiten.
  - b. Ausgaben bis € 5000,- kann der Vorstand mit ordentlichem Beschluss freigeben.
  - c. Ausgaben über € 5000,- müssen vom Vorstand der Kreismitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (3) Für regelmässige Ausgaben, wie z. B. Mietverträge, die nicht von den Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb abgedeckt gilt:
  - a. Ausgaben bis € 2500,-/Jahr kann der Vorstand mit ordentlichem Beschluss freigeben.
  - b. Ausgaben über 2500,-/Jahr müssen vom Vorstand der Kreismitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(4) Ausgaben, die sich aus Pflichtausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb des Kreisverbandes ergeben, werden von dem/der Kreisschatzmeister:in entsprechend der Landesfinanzsatzung ohne weiteren Vorstandsbeschluss freigegeben.

## Abschnitt 2 – Aufgaben und Verantwortung

### § 1 Es gibt folgende Aufgabenbereiche

- (1) Kreismitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, Kreisausschuss
- (2) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Social Media
- (3) Mitgliederverwaltung und Finanzen
- (4) Mitgliederbetreuung
- (5) Grüne Gremien Baden-Württemberg
- (6) Homepage und Digitales

### § 2 Verantwortung

- (1) Der Vorstand regelt in seiner konstituierenden Sitzung untereinander die Verantwortung für die Aufgabenbereiche.
- (2) Für den Bereich Mitgliederverwaltung und Finanzen ist immer der/die gewählte Kreisschatzmeister: in verantwortlich.

### § 3 Aufgaben (beispielhaft)

- (1) Kreismitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, Kreisausschuss
  - Organisatorische (Termine, Ort, Einladung) und inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen
  - Leitung der Sitzungen
  - Protokollführung
  - ...
- (2) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Social Media
  - Pressekontakte
    - i. Kontaktpflege zu Pressevertretern
    - ii. Erstellen und verteilen von Presseberichten und Pressemitteilungen
  - Social Media Auftritt
    - i. Bereitstellen von Content
    - ii. Aufbereiten und veröffentlichen von Content
    - iii. Abstimmung mit den Ortsverbänden im Bodenseekreis
  - Homepage
    - i. Bereitstellen von Content
    - ii. Aufbereiten und veröffentlichen von Content
    - iii. Abstimmung mit den Ortsverbänden im Bodenseekreis

- Veranstaltungen
  - i. Inhaltliche/thematische Planung
  - ii. Organisatorische Planung
  - iii. Abstimmung mit den Ortsverbänden im Bodenseekreis
- ...

### (3) Mitgliederverwaltung und Finanzen

- Die Aufgaben ergeben sich zunächst aus den Regelungen der „Finanzordnung für Kreisverbände Beschluss des Landesfinanzrat in der jeweils gültigen Fassung (Anhang 1)
- Weitere Aufgaben sind
  - i. Klärung von Beitragsfragen
  - ii. Jährliche Budgetinformation an die Ortsverbände zu Jahresbudget, Verbrauch, Ist-Stand
  - iii. Führung von Bestandslisten (Hardware) und deren Ablage in der Grünen Wolke
  - iv. Unterstützung und Beratung des Vorstandes in Finanz- und Budgetfragen
  - v. Administrative finanzrelevante Aufgaben wie beispielsweise Reise- und Hotelbuchungen
  - vi. ...

### (4) Mitgliederbetreuung

- Erstellen und versenden Newsletter und Mitgliederinfo
- Organisation Neujahrsversammlung
- Organisation Neumitgliederversammlung
- Begrüßung Neumitglieder
- ...

### (5) Grüne Gremien Baden-Württemberg

- Teilnahme Treffen Kreisgeschäftsführer:innen
- Teilnahme/Mitarbeit in den LAG (Landesarbeitsgruppen)
- ...

### (6) Homepage und Digitales

- Pflege der Ablagestruktur und der Datenablage des Kreisverbandes in der Grünen Wolke
- Förderung der Nutzung der zentralen IT Werkzeuge von Bündnis 90/Die Grünen durch alle Mitglieder des Kreisverbandes, insbesondere durch die Funktionsträger
- Organisation von Weiterbildungen für Mitglieder des Kreisverbandes, insbesondere für die Funktionsträger
- Datenschutzkonforme (nach DSGVO) Anlage, Pflege und ggf. Löschung aller im Kreisverband und den angegliederten Ortsverbänden verwendeten „grünen“ eMail Adressen

- Datenschutzkonforme (nach DSGVO) Organisation eMail-Verteiler und eMail-Versand
- ...

## **§ 4 Delegation von Aufgaben**

- (1) Verantwortliche nach Abschnitt 2 § 2 können Aufgaben nach Abschnitt 2 § 3 delegieren.
- (2) Die Übertragung von Aufgaben (Delegation) ist im Kreisvorstand zu besprechen, zu beschliessen und zu protokollieren.
- (3) Aufgaben können nur mit Einverständnis des/der delegierten Aufgabenträger:in übertragen werden.
- (4) Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben kann nicht delegiert werden.  
Die für die Aufgabenbereiche nach Abschnitt 2 § 2 verantwortlichen Vorstandsmitglieder müssen die Erfüllung der Aufgaben kontrollieren.

## **Abschnitt 3 – Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung**

### **§ 1 Beschluss der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung wird vom Kreisvorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen und tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Nach Neu- oder Nachwahlen von Vorstandsmitgliedern sind diese über die Geschäftsordnung zu informieren.

### **§ 2 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung kann vom Kreisvorstand in ordentlicher Sitzung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.
- (2) Änderungsanträge und -vorschläge sind auf der Tagesordnung anzukündigen. Sie können nicht unter dem Punkt „Verschiedenes“ eingebracht werden.